

BUND KV Main-Taunus  
c/o Stephan Baumann  
Händelstr. 43  
65812 Bad Soden  
06196 641215

Kelkheim, den 12.05.2020

An den  
Magistrat der Stadt Kelkheim  
Amt für Planen und Bauen  
Gagernring 6

65779 Kelkheim

Betrifft:

**Kelkheim: Bebauungsplanentwurf Nr. 187/12  
„Zwischen Feldbergstraße und In den Bleichwiesen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme erfolgt im Namen des BUND Landesverband Hessen e.V.

Der BUND Main Taunus begrüßt zusammen mit dem Ortsverband Kelkheim-Liederbach die Absicht der Stadt Kelkheim mit dem vorliegenden Entwurf eine weiter fortschreitende Versiegelung im Geltungsbereich des o.a. Entwurfs zu begrenzen. Das Gebiet grenzt direkt an den Liederbach inkl. seines Uferbereichs und der uferbegleitenden Vegetation. Dieser Bereich ist nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Der Geltungsbereich ist aus Gründen des Biotopschutzes, der Bereitstellung von Retentionsflächen für Hochwasser und der Neubildung von Grundwasser (geplantes Trinkwasserschutzgebiet III) ein hochsensibles Gebiet.

Wir schlagen deshalb die folgenden über den Entwurf hinausgehenden Maßnahmen vor:

1. Änderung der als allgemeines Wohngebiet geplanten Fläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche) und Ausweisung als eine private Grünfläche, Zweckbestimmung uneingeschränkte Erhaltung der Retentionsräume für Hochwasser und Versickerung von Oberflächenwasser. Zur Kompensation Erhöhung der Grundflächenzahl für die Wohngebietsfläche auf 0,4 bis 0,5.
2. Als alternative Maßnahme: Eine Festsetzung der Geschossflächenzahl auf deutlich kleiner als 0,35 mit einer noch weiter einschränkenden Möglichkeit für die Bebauung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Nebenanlagen.

3. Anschluss von Zisternen an das öffentliche Kanalnetz nur mit gesonderter Genehmigung
4. Auflagen für die Außenbeleuchtung der Grundstücke zum Schutz von Flora und Fauna
5. Verbot von „Schottergärten“ wegen ihrer negativen Auswirkungen auf Mikroklima und Biodiversität.

#### Begründung für 1 und 2:

Das Gebiet ist zum größten Teil Überschwemmungsgebiet HQ 100 und ebenso Risikogebiet für Extremhochwasser. Die Überschwemmungsflächen setzen sich lt. Hochwasserrisikomanagementplan Sulzbach/Liederbach 2013, Blattabschnitt R-23 bis weit in das Gebiet westlich der Feldbergstraße fort. Neubauten sind in diesen Gebieten lt. Wasserhaushaltsgesetz nur mit Ausnahmen zulässig. Z.B dürfen Retentionsflächen nicht durch Bebauung verloren gehen, bzw. verlorener Retentionsraum muss ausgeglichen werden. Wir bemängeln, dass im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Möglichkeiten für Ausgleichsflächen nicht konkret ausgewiesen werden. Selbst für die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen 1 und 2 werden Ausgleichsflächen nötig. Das Verschwinden von Rückhalteflächen für Hochwasser erhöht die Überschwemmungsgefahr für flussabwärts liegende Siedlungsgebiete. Dies würde in diesem Fall auch Kelkheimer Gebiete betreffen, wie den „Renaturierungsbereich Liederbach“ zwischen Kleiner Mühlgrund und Mühlstraße und das ehemalige Dichmann-Gelände. Betroffen wären ebenso die Gemeinde Liederbach und die Stadt Frankfurt.

In den trockenen Sommern 2018 und 2019 sind im Stadtgebiet Kelkheim Wassernotstände aufgetreten. Die Stadt Kelkheim hat wegen des weiter fortschreitenden Klimawandels Handlungsbedarf erkannt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 23.04.2020 eine Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bei Trinkwassernotständen beschlossen. Für eine sichere Versorgung der Menschen mit Trinkwasser ist u.a. eine Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Oberflächenwasser unabdingbar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs weist schon jetzt in den Bestandsbauten einen hohen Grad an Versiegelung auf. Das ist zum Teil auf die Bauvorschriften aus den 1950 und 1960iger Jahren zurückzuführen, in denen weder versickerungsfähiges Wegematerial, noch eine Dachflächenentwässerung in eine Zisterne (oder Versickerung auf dem Grundstück), noch eine Dachflächenbegrünung vorgeschrieben waren. Umso wichtiger wäre es, die im Entwurf als nicht überbaubar gekennzeichnete Fläche von Versiegelung frei zu halten. Selbst wasserdurchlässige Beläge behindern die Versickerung von Oberflächenwasser und werden deshalb bei der Berechnung der Kosten für Niederschlagswasser von der Stadt Kelkheim entsprechend eingestuft.

Der **BUND im Main Taunus Kreis** lehnt den im Entwurf erlaubten Bau von Tiefgaragen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ab. Diese Fläche ist für die Versickerung von Oberflächenwasser verloren, kann deshalb nicht zur Grundwasserneubildung beitragen und hat zusätzlich auch ein niedrigeres Rückhaltevermögen bei Starkregenereignissen. Wir möchten auf die Starkregenhinweiskarte für Hessen des HLNUG hinweisen <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/starkregen-hinweiskarte>. Das Risiko für Starkregenereignisse ist danach in Kelkheim erhöht bis stark erhöht, die Vulnerabilität wird teilweise als erhöht bis stark erhöht eingeschätzt.

Begründung für 3:

Die vorhandene Entwässerung der bereits kanalisierten Flächen erfolgt im Planungsbereich im Mischsystem, d.h. Niederschlagswasser und Schmutzwasser werden gemeinsam entsorgt. Ein Überlauf der Zisterne in das Kanalsystem entzieht das gesammelte Wasser der Zuführung ins Erdreich. Ein Überlauf in Versickerungsschächte oder eine Einleitung in den Liederbach sind nach unserer Auffassung zu bevorzugen. Zusätzlich würden damit Komplikationen bei der Berechnung der Gebühren für das Niederschlagswasser entfallen.

Begründung für 4:

Künstliche Außenbeleuchtung während der Dunkelheit hat deutlich negative Auswirkungen auf Flora und Fauna. Seit 2018 sind der Öffentlichkeit die dramatischen Zahlen zum Insektensterben bekannt. Uferrandstreifen an Still- und Fließgewässern können vielfältige Lebensräume für artenreiche Insektengemeinschaften bieten. Eine Außenbeleuchtung der im Planungsbereich liegenden Grundstücke sollte deshalb nur dort vorhanden sein, wo es zur Sicherheit der Begehung von Verkehrsflächen notwendig ist. Leuchten müssen zielgerichtet strahlen und nicht seitlich oder gar nach oben strahlen. Die Lichttemperatur der Leuchtmittel sollte 3000 Kelvin nicht überschreiten.

Begründung für 5:

In Abschnitt II.2. des Entwurfs finden sich Hinweise zur Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen. In neueren Bebauungsplänen für Wohngebiete ist dieser Hinweis immer enthalten. Trotzdem gestalten immer mehr Hauseigentümer ihre Gärten mit Schotter, Split, Kies oder anderen Steinmaterialien. Diese Steingärten heizen sich bei Sonneneinstrahlung besonders stark auf und tragen damit zur Verschlechterung des Mikroklimas bei. Wegen der fehlenden oder dürrtigen Bepflanzung können keine Luftschadstoffe gebunden werden. Wir schlagen deshalb die folgende Festsetzung vor:

Ausschluss von Steingärten und -schüttungen: Flächenhafte Stein/Kies/Split und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den BUND Kreisverband Main-Taunus und Ortsverband Kelkheim-Liederbach

Stephan Baumann  
(Bad Soden)

Gabriele Franz  
(Kelkheim)

Manfred Guder  
(Kelkheimt)